



Hinweise zur Berücksichtigung des Artenschutzrechtes bei Sanierungen und Gebäudeabriss

Schutzbestimmungen:

Alle heimischen Fledermausarten, sowie z.B. Mauersegler, Schwalben und Haussperlinge aber auch Turm- und Wanderfalke stehen unter strengem gesetzlichen Schutz. Ihre Quartiere dürfen nicht beeinträchtigt und die Tiere nicht gestört werden. Nach § 44 Abs.1 Nr. 3 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) ist es verboten, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. Der Schutz der Lebensstätten endet erst, wenn diese Lebensstätte ihre Funktion endgültig verloren hat.

Sollten bei Gebäudesanierungen oder Abrissarbeiten Nist-, Wohn-, oder Zufluchtsstätten von Fledermäusen oder gebäudebrütenden Vogelarten festgestellt werden, sind die Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes zu beachten. **Eine reibungslose Abarbeitung der Thematik ist auch bei umfassenden Sanierungen möglich, erfordert aber meist zeitlichen Vorlauf, da Ersatz- und Vermeidungsmaßnahmen in der Regel nur zu bestimmten Zeiten im Jahresverlauf vorgenommen werden können.** Sollten Sie also eine Sanierungsmaßnahme planen, beauftragen Sie bitte rechtzeitig eine Fachperson, die Ihnen im Rahmen einer ökologischen Begleitung hilft die Nistplätze zu erhalten und einen geeigneten Zeitplan für die Durchführung der Arbeiten mit Ihnen aufstellt. Zumeist kann ein Eintreten von Verbotstatbeständen durch die rechtzeitige Umsetzung geeigneter Vermeidungs- und Ersatzmaßnahmen vermieden werden.

Bei Vorhandensein von Winterquartieren oder Wochenstuben von Fledermäusen oder bei Vorkommen von Fortpflanzungsstätten gebäudebrütender Vogelarten, kann nur in wenigen Einzelfällen eine Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 (BNatSchG) oder eine Befreiung nach § 67 Abs. 2 (BNatSchG) durch die Höhere Naturschutzbehörde erteilt werden. Bei Zuwiderhandeln gegen diese Vorschrift liegt eine Ordnungswidrigkeit nach § 69 BNatSchG vor, die mit einem Bußgeld geahndet werden kann.

Wissenswertes:

Die Quartiere von Fledermäusen und Nistplätze von gebäudebrütenden Arten wie dem Mauersegler werden oft nicht bemerkt, denn sie sind meist gut verborgen bspw. in Dachböden oder Kellern, in Höhlungen im Traufbereich, unter Verblendungen von Attiken, hinter Fensterläden oder in hochgelegenen Spalten und Nischen im Fassadenbereich. Die Nistplätze bzw. Quartiere werden häufig nur beim Ein- und Ausflug der Vögel bzw. Fledermäuse (in der Dämmerung) erkannt. Als Einschluß reichen meist 2-3 cm breite Abstandshalter, Ritzen, Risse oder Verblendungsabstände. Einige Arten wie etwa Schwalben oder der Mauersegler sind standorttreu und kommen immer wieder an ihre Brutplätze zurück.

Weiterführende Informationen zum Artenschutz in Nürnberg und Fledermausquartieren an Gebäuden finden Sie unter https://www.nuernberg.de/internet/umweltamt/tiere_pflanzen.html sowie http://www.lfu.bayern.de/natur/artenhilfsprogramme_zoologie/fledermaeuse/index.htm

Herausgegeben durch das Umweltamt – Untere Naturschutzbehörde der Stadt Nürnberg

Sie erreichen uns per E-Mail unter uwa3@stadt.nuernberg.de. Für Rückfragen stehen wir Ihnen auch gerne telefonisch zur Verfügung unter 0911/ 231-31053 oder –10175, oder -10153.

